

Beschluss

vom 21. Oktober 2021

Revision der Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 22. Oktober 2015

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

in Erwägung:

Im Bereich der Gesundheitsberufe existieren verschiedene Register, die alle der Information und dem Schutz von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung, der Vereinfachung der Abläufe bei der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie statistischen Zwecken dienen. Auf Bundesebene gibt es das Gesundheitsberuferegister (GesReg), das Medizinalberuferegister (MedReg) und das Psychologieberuferegister (PsyReg); auf interkantonaler Ebene besteht das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG).

Das auf der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) basierende NAREG umfasst Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, in einem Anhang zur Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Damit enthält das NAREG heute auch Daten zu Gesundheitsfachpersonen, die künftig im GesReg erfasst sein werden. Das GesReg wird für die Öffentlichkeit spätestens am 1. Februar 2022 zugänglich sein. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die entsprechenden Daten weiterhin im NAREG erfasst und – soweit es sich um öffentlich zugängliche Daten handelt – veröffentlicht; auf den 1. Februar 2022 werden sie ins GesReg migriert.

Die drei auf Bundesebene geregelten Register GesReg, MedReg und PsyReg sind ähnlich strukturiert und inhaltlich weitgehend analog ausgestaltet. Die Datenlieferungs- und -eintragungspflichten der Kantone gemäss NAREG-VO sind teilweise ähnlich ausgestaltet wie die entsprechenden Pflichten der Kantone bezüglich GesReg, MedReg und PsyReg, weichen aber doch in verschiedenen Punkten davon ab. Auch im Bereich der Datenbekanntgabe gibt es grössere Unterschiede zwischen den bundesrechtlich geregelten Registern und dem NAREG. Schliesslich kennen die Registerverordnungen des Bundes – anders als die NAREG-VO – ausdrückliche Bestimmungen zur Datensicherheit sowie, bezüglich GesReg, zur Aufsicht über die registerführende Stelle.

Mit Blick auf die Vollzugsaufgaben der Kantone betreffend die Register in den Gesundheitsberufen (GesReg, MedReg, PsyReg und NAREG) empfiehlt es sich zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe, aber auch zwecks Nutzung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten, die rechtlichen Bestimmungen zu den Registern möglichst analog auszugestalten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das GesReg: Da sowohl das NAREG als auch das GesReg vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) geführt werden, tragen die Kantone die Daten für das GesReg und NAREG über dieselbe Webapplikation ein. Aus diesem Grund sollten sich die in den Registern enthaltenen Daten, die Datenlieferung und -eintragung sowie die Datenbekanntgabe in beiden Registern möglichst entsprechen. Wenn in allen Registern die gleichen Informationen nach übereinstimmenden Regeln aufbereitet werden und abrufbar sind, wird damit auch der Informations- und Erkenntnisgehalt für die Nutzerinnen und Nutzer der Register verstärkt. Daher soll die NAREG-VO in verschiedenen Punkten an die Registerverordnungen zum GesReg, MedReg und PsyReg angeglichen werden.

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 22. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Betrieb des NAREG

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2

Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Stellen, die die zur Erreichung seines Zwecks im NAREG einzutragenden Daten liefern, sowie mit den Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle.

Absatz 3

Es erteilt die individuellen Bearbeitungsrechte und Initialpasswörter für das NAREG sowie für die Nutzung der Standardschnittstelle.

Absatz 4

Die Einzelheiten regeln die GDK und das SRK in einem Leistungsvertrag über die Registerführung.

Art. 2^{bis} Aufsicht

Die GDK beaufsichtigt die Registerführung des SRK. Zu diesem Zweck erstattet das SRK der GDK einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 4 Ausbildungsabschlüsse

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2

Das SRK trägt folgende Daten im NAREG ein:

Buchstaben a - g unverändert.

Buchstabe h

Beruf und Ausbildungsabschlusstyp mit Datum und Land der Erteilung

Buchstabe i

anerkannter/nachgeprüfter ausländischer Ausbildungsabschluss mit Datum und Land der Ausstellung und Datum der Anerkennung/Nachprüfung

Buchstaben j und k unverändert.

Buchstabe l

die Angabe, ob besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 vorhanden sind

Buchstabe m

den Vermerk «gelöscht» nach Artikel 12^{ter} Absatz 9 Satz 4 IKV sowie das Datum des Vermerks

Absatz 3

Es legt die besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 in einem vom restlichen NAREG getrennten sicheren Bereich ab.

Art. 5 *Daten zur Berufsausübung*

Absatz 1

Die zuständigen kantonalen Behörden tragen folgende Informationen zur Berufsausübung ins NAREG ein (Artikel 12^{ter} Absatz 6 Satz 2 IKV):

Buchstabe a

den Kanton, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Bewilligungskanton), und die Rechtsgrundlage der Bewilligung

Buchstaben b und c unverändert.

Buchstabe d

die Praxis- bzw. Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie fakultativ Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Buchstabe e

wird aufgehoben

Buchstabe f

vorhandene Auflagen oder Einschränkungen zu den Berufsausübungsbewilligungen (fachlich, räumlich oder zeitlich) und deren Beschreibung mit Datum der Verfügung und Datum allfälliger Befristung der Auflagen oder Einschränkungen

Buchstabe g

wird aufgehoben

Buchstabe h

wird aufgehoben

Buchstabe i

Dienstleistungserbringende, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen:

- *1. und 2. Spiegelstrich unverändert.*
- die Tatsache, dass die Dienstleistungserbringerin oder der -erbringer die 90 Tage im entsprechenden Kalenderjahr ausgeschöpft hat
- Praxis- bzw. Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie fakultativ Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Buchstabe j

die Angabe, ob es sich bei der Praxis oder dem Betrieb um ein Einzelunternehmen handelt oder nicht

Buchstabe k

fakultativ die Rechtsform der juristischen Person sowie deren Unternehmensidentifikations-Nummer (UID)

Absatz 2

Sie melden dem SRK gestützt auf Artikel 12^{ter} Absatz 6 Satz 2 IKV ohne Verzug folgende besonders schützenswerten Personendaten:

- a. die aufgehobenen Einschränkungen mit Datum der Aufhebung
- b. die Gründe für die Verweigerung der Bewilligung oder für deren Entzug

- c. Verwarnungen mit Grund und Datum des Entscheids
- d. Verweise mit Grund und Datum des Entscheids
- e. die Erteilung von Bussen mit Grund und Datum des Entscheids sowie die Höhe der Busse
- f. befristete Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Grund und Datum des Entscheids sowie Beginn und Ende des Verbots
- g. definitive Verbote der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Grund und Datum des Entscheids
- h. andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mit Grund und Datum des Entscheids

Absatz 3

Sie melden dem SRK ohne Verzug das Todesdatum einer Gesundheitsfachperson.

Art. 11 Bekannntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

Absatz 1

Öffentlich zugänglich sind:

- 1. Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a – k
- 2. Daten gemäss Artikel 5 Absatz 1

Ziffern 3 und 4 sowie Schlusssatz unverändert.

Absatz 2

Die Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c, e, f und k sowie die Daten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, d (E-Mail-Adresse), f (Beschreibung), i (Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage; E-Mail-Adresse), j und k (Rechtsform) werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

Art. 11^{bis} Zugang über eine Standardschnittstelle¹

Absatz 1

Den folgenden Nutzerinnen und Nutzern wird ein Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle gewährt:

Buchstaben a und b unverändert.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3

Die öffentlichen und privaten Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die die im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die GDK entscheidet auf schriftlichen Antrag hin und gegen Gebühr über den Zugang. Auf das Verfahren finden die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren² sinngemäss Anwendung.

Absatz 4

Das SRK veröffentlicht im Internet eine Liste der Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b, denen der Zugang über die Standardschnittstelle gewährt wurde.

¹ Eingefügt durch Beschluss der GDK vom 28.6.2018, gleichzeitig in Kraft getreten.

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vom 20. Dezember 1968, SR 172.021.

Art. 12 Bekanntheit der besonders schützenswerten Daten an die zuständigen Behörden

Absatz 1

Daten zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben l und m sowie Daten zu Artikel 5 Absatz 2 stehen als besonders schützenswerte Personendaten nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und den für die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

Absatz 2

Der Antrag auf Auskunft über die besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 muss elektronisch innerhalb des NAREG gestellt werden.

Absatz 3

Das SRK gibt den zuständigen Behörden die beantragten besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 über eine sichere Verbindung bekannt.

Art. 12^{bis} Bekanntheit der besonders schützenswerten Daten an die betroffene Gesundheitsfachperson

Absatz 1

Jede im NAREG eingetragene Gesundheitsfachperson kann beim SRK schriftlich Auskunft über Einträge von besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 5 Absatz 2 zu ihrer Person beantragen.

Absatz 2

Will sie den Antrag elektronisch stellen, so muss sie beim SRK einen Benutzernamen und ein Passwort beantragen.

Absatz 3

Das SRK gibt der betroffenen Gesundheitsfachperson die beantragten besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 über eine sichere Verbindung bekannt.

5. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 13^{bis} Datensicherheit

Alle am NAREG beteiligten Stellen treffen die organisatorischen und technischen Massnahmen, die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit ihre Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

Art. 2

Die Änderung der NAREG-VO tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft.

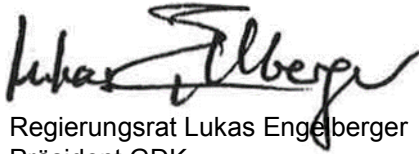
Art. 3

Dieser Beschluss ist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 in den kantonalen Amtsblättern zu publizieren.

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Vorstand

Bern, 21. Oktober 2021



Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär